

**Satzung zur Änderung der Ordnung zur Erlangung des Doktors der
Wirtschaftswissenschaft an der Universität Regensburg
(Promotionsordnung)**

Vom 23. Juli 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 Satz 5, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung zur Erlangung des Doktors der Wirtschaftswissenschaft an der Universität Regensburg (Promotionsordnung) vom 24. Juli 2009 wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung werden die Satznummerierungen eingefügt.
2. In der gesamten Ordnung werden die Worte „wirtschaftswissenschaftliche Fakultät“ bzw. „wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ durch die Worte „Fakultät für Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2 wird die Zahl „34“ durch die Zahl „32“ ersetzt.
4. In § 2 Nr. 3 werden die Worte „29 bis § 33“ durch die Worte „27 bis § 31“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ sowie die Worte „§ 17 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Worte „§ 15 Abs. 1“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „16“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Promotionsleitungen“ durch das Wort „Promotionsleistungen“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „12 bis 15“ werden durch die Worte „10 bis 13“ und die Worte „21 bis 24“ durch die Worte „19 bis 22“ ersetzt.
 - bb) das Wort „vorgesehen“ wird durch das Wort „vorgesehenen“ ersetzt.

8. In § 6 Satz 3 wird das Wort „Rektor“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „richten“ der Halbsatz „und bis spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Sitzung des Promotionsausschusses abzugeben“ angefügt.
- b) In Abs. 3 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „ist“ ein Komma und die Worte „und im gesamten Studienverlauf (z. B. im Bachelor- und Masterstudium) grundsätzlich Leistungen im Umfang von mindestens 300 Kreditpunkten nach dem ECTS-System (KP) abgelegt hat,“ eingefügt.
 - bb) In den Nrn. 1 bis 3 wird jeweils nach den Worten „Gesamtnote „gut““ der Klammerzusatz „(Notendurchschnitt bis einschließlich 2,50)“ eingefügt.
 - cc) In Nr. 4 wird nach den Worten „Gesamtnote „befriedigend““ der Klammerzusatz „(Notendurchschnitt von über 2,50 bis einschließlich 3,50)“ eingefügt.
 - dd) Satz 1 Nr. 6 wird aufgehoben und stattdessen folgende neue Sätze eingefügt:
„²Bewerber, deren fachliche Qualifikation nach den Nummern 1 bis 5 nicht festgestellt worden ist, können vom Promotionsausschuss unter Auflagen zugelassen werden. ³Der Promotionsausschuss kann hierfür die Erbringung näher zu bestimmender Prüfungsleistungen, z.B. das Absolvieren von Modulen/Seminaren aus dem Lehrangebot der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften innerhalb einer bestimmten Frist festlegen.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 4 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden zu Nummern 4 bis 6.

11. Die §§ 10 und 11 werden aufgehoben.

12. Die §§ 12 bis 38 werden zu §§ 10 bis 36.

13. § 10 Abs. 2 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „bis 45-“ gestrichen.
- b) In Satz 3 wird das Wort „nicht“ gestrichen.

14. In § 11 Abs. 2 Satz 1 (neu) wird das Wort „nicht“ gestrichen.

15. In § 13 Abs. 2 Satz 3 (neu) wird die Zahl „13“ durch die Zahl „11“ und die Zahl „14“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

16. § 15 Abs. 3 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausfertigung“ die Worte „und als digitale Datei“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „und 5“ gestrichen.

17. § 16 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „17“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 neu angefügt:
„³Die Berichte können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache verfasst werden.“

18. In § 17 Abs. 1 Satz 1 (neu) werden nach dem Wort „einsehen“ die Worte „und eine Kopie anfordern“ angefügt.

19. In § 18 Abs. 1 Satz 1 (neu) werden die Zahl „18“ durch die Zahl „16“ und die Worte „19 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „17 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

20. In § 20 Abs. 2 (neu) werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

21. In § 21 Abs. 2 (neu) wird die Zahl „14“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

22. In § 22 Abs. 1 Satz 3 (neu) werden die Worte „22 und § 23“ durch die Worte „20 und § 21“ ersetzt.

23. In § 23 Abs. 2 (neu) wird jeweils die Zahl „1,50“ durch die Zahl „1,30“ ersetzt.

24. § 24 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird jeweils die Zahl „25“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „26“ ersetzt.

25. § 26 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „müssen“ die Worte „(Fadenheftung oder eine hochwertige Klebebindung)“ eingefügt.
- c) In Abs. 4 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

26. In § 27 Abs. 3 (neu) wird die Zahl „30“ durch die Zahl „28“ und die Zahl „31“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

27. § 28 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 wird die jeweils die Zahl „12“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

28. In § 29 (neu) wird jeweils die Zahl „29“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

29. In § 30 Abs. 4 (neu) wird die Zahl „29“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

30. § 31 (neu) wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „28“ und die Zahl „29“ jeweils durch die Zahl „27“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „29 und 31“ durch die Worte „27 und 29“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „29“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Zahl „32“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

§ 2

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Kandidaten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung zur Promotion angemeldet werden.

(2) ¹Kandidaten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zur Promotion angemeldet sind, setzen das Promotionsverfahren nach den bisherigen Vorschriften, längstens jedoch für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung, fort. ²Sie können durch eine schriftliche Erklärung an den Dekan wählen, die Prüfungen nach den Vorschriften dieser Satzung abzulegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 02. Juli 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 23. Juli 2014.

Regensburg, den 23. Juli 2014

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 23.07.2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23.07.2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23.07.2014.